

Magistratsdirektion der Stadt Wien

Eing. 25. FEB. 2020

LG-181338-2020-LAT

Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,  
Landesregierung und Stadtsenat

DER PRÄSIDENT DES  
WIENER LANDTAGES  
SEKRETARIAT

25. FEB. 2020

EINGELANGT

## INITIATIVANTRAG

Gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung

der Landtagsabgeordneten Mag.<sup>a</sup> Nicole Berger-Krotsch, Mag. Marcus Gremel, Marina Hanke, BA und Heinz Vettermann (SPÖ), sowie Mag.<sup>a</sup> Ursula Berner und David Ellensohn (GRÜNE),

betreffend der Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – WrJSchG 2002) LGBl. für Wien Nr. 17/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 11/2019.

## BEGRÜNDUNG

Die Begriffsbestimmung von „Jungen Menschen“ in § 3 Z 1 Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – WrJSchG 2002 ist an die mit LGBl. für Wien Nr. 11/2019 geänderte Rechtslage anzupassen. Es ist im Sinne des Jugendschutzes nicht nachvollziehbar, weshalb beispielsweise Zivildienstler oder Bundesheerangehörige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Tabakwaren oder verwandte Erzeugnisse an allgemein zugänglichen Orten konsumieren dürften, während dies sonstigen „Jungen Menschen“ verwehrt ist. Aufgrund dessen war der 2. Satz der genannten Bestimmung ersatzlos aufzuheben, um den Schutzzweck des gegenständlichen Gesetzes nicht durch eine Ausnahmeregelung auszuhöhlen.

§ 11 WrJSchG 2002 sieht zusammengefasst vor, dass Minderjährige Tabakwaren und verwandte Erzeugnisse in der Öffentlichkeit weder erwerben, besitzen oder konsumieren dürfen. § 11a WrJSchG 2002 beinhaltet ein entsprechendes Verbot für alkoholische Getränke. § 12 Abs. 7 Z 2 WrJSchG 2002 regelt den Verfall von Rausch- und Suchtmittel, die junge Menschen entgegen § 11 WrJSchG 2002 erwerben, besitzen, konsumieren oder zu sich nehmen. Um eine entsprechende Bestimmung auch für den Verfall alkoholischer Getränke gesetzlich zu verankern, wird mit diesem Initiativantrag § 12 Abs. 7 Z 2 WrJSchG 2002 entsprechend ergänzt.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und gemäß § 30b Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

## INITIATIVANTRAG

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Das Gesetz zum Schutze der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – WrJSchG 2002) LGBl. für Wien Nr. 17/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 11/2019 wird zum Beschluss erhoben.

Wien, am 25. Februar 2020

Beilage:

**Gesetzesentwurf**

Mania Hauke

Herzfeld

Andi Berger-Koch

M. L.

David

Isabella TR

## Entwurf

Gesetz, mit dem das Gesetz zum Schutze der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – WrJSchG 2002) LGBl. für Wien Nr. 17/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 11/2019 wird geändert:

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Gesetz zum Schutze der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – WrJSchG 2002) LGBl. für Wien Nr. 17/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 11/2019 wird wie folgt geändert:

**1. § 3 Z 1 2. Satz wird ersatzlos aufgehoben.**

**2. § 12 Abs. 7 Z 2 lautet wie folgt:**

„(7) Der Verfall kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG erklärt werden für

1. (...)
2. Rausch- und Suchtmittel, die junge Menschen entgegen § 11 und § 11a erwerben, besitzen, konsumieren oder zu sich nehmen.“

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: